

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
<b>Band:</b>	15 (1922-1923)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen der Kommission für Abdichtungen des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen der Kommission für Abdichtungen des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes

No. 8

25. Februar 1923

\*\*\*

## Reglement

### der Versuchsanstalten zur Prüfung der Wasser- durchlässigkeit von Materialien.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Versuchsanstalten Letten und Manegg stehen unter der Oberaufsicht der Abdichtungskommission des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes. Die Leitung der Versuchsanstalten erfolgt durch den Ingenieur der Abdichtungskommission.

§ 2. Der Zweck der Versuchsanstalten ist die Prüfung der Wasserdurchlässigkeit von Materialien aller Art. Diese Versuche werden im volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interesse im Auftrage der Abdichtungskommission selbst, oder, sofern es die bestehenden technischen Hilfsmittel gestatten, im Auftrage von Interessenten ausgeführt.

§ 3. Aufträge von Interessenten zur Prüfung von Materialien auf ihre Wasserdurchlässigkeit sind schriftlich an den Ingenieur der Abdichtungskommission zu richten.

Die Versuche werden mit tunlichster Beförderung und in geordneter Reihenfolge durchgeführt, so dass der ältere Auftrag in der Regel dem jüngern vorausgeht. Sollte wegen Arbeitsüberhäufung die Inangriffnahme eines Auftrages verzögert werden, so wird der Auftraggeber davon rechtzeitig benachrichtigt.

§ 4. Die Beistellung der technischen Hilfsmittel für die Ausführung der Versuche liegt im Allgemeinen den Versuchsanstalten ob. Für die Ausführung von Versuchen, die sich mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht durchführen lassen, bleiben spezielle Abmachungen vorbehalten.

§ 5. Die Ergebnisse der Versuche werden protokolliert und dem Auftraggeber in Form von Protokollauszügen mitgeteilt. Diese Auszüge beschränken sich auf die Angabe des Befundes der Prüfung und dürfen keinerlei Gutachten über die Verwendbarkeit der untersuchten Materialien enthalten.

Sie umfassen:

1. Die Prüfungsergebnisse über das Abdichtungsvermögen der untersuchten Materialien, und zwar im Allgemeinen die Wasserdurchlässigkeit pro Zeiteinheit und pro Versuchsfäche, unter Angabe des Betriebsdruckes und der Versuchsdauer.

Event. 2. Angaben über die physikalischen, chemischen und mechanischen Eigenschaften der Versuchsmaterialien.

Event. 3. Angaben über die chemische Zusammensetzung und sonstige Beschaffenheit des zu den Versuchen verwendeten Wassers.

Die sub 2 und 3 erwähnten Untersuchungen werden staatlichen Versuchsanstalten überwiesen.

Die Herstellung von Copien der Auszüge und eventueller graphischer Darstellungen der Versuchsergebnisse werden auf Wunsch des Auftraggebers von den Versuchsanstalten gegen Verrechnung der eigenen Kosten ausgeführt.

§ 6. Ohne Ermächtigung des Auftraggebers sind die Organe der Versuchsanstalten nicht berechtigt, an Drittpersonen schriftlich oder mündlich Mitteilungen über die Unter-

suchungen zu machen. Dagegen steht den Versuchsanstalten das Recht zu, die Versuchsergebnisse zu veröffentlichen, wenn der Auftraggeber innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anfrage seitens der Versuchsanstalt keinen ausdrücklichen Vorbehalt dagegen macht.

§ 7. Ausser den regelmässigen Mitteilungen über die Betriebsergebnisse der Versuchsanstalten an die Abdichtungskommission, werden wichtige Resultate der Untersuchungen von Zeit zu Zeit in der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, eventuell auch noch in anderer geeigneter Form veröffentlicht.

§ 8. Die Korrespondenz über die Versuche ist an den Ingenieur der Abdichtungskommission: per Sekretariat des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstrasse 10, Zürich 1 (Telephon Selinau 31.11) zu adressieren.

Der Versand der Prüfungsmaterialien hat franko Domizil an die vom leitenden Ingenieur anzugebende Adresse zu geschehen.

§ 9. Für die beantragten und ausgeführten Versuche sind die entsprechenden Gebühren an das Sekretariat des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstrasse 10, Zürich 1 (Postcheck-Konto VIII/1846) zu entrichten. Die Leitung der Versuchsanstalten ist befugt, Vorauszahlungen gemäss nachstehendem Tarif zu verlangen.

§ 10. Die Abdichtungsversuche stehen unter der Leitung des Ingenieurs der Abdichtungskommission. Der Auftraggeber kann den Versuchen auf Wunsch beiwohnen.

§ 11. Der Auftraggeber hat die Höhe des Wasserdruckes und die Zeitspanne, während der der Versuch ausgeführt werden soll, mit dem leitenden Ingenieur der Abdichtungskommission zu vereinbaren.

§ 12. In den speziellen Bestimmungen zu vorstehendem Reglement werden Art und Umfang der Untersuchungen, Materialbedarf, Herstellung der Versuchskörper und Leitung der Versuche näher umschrieben und die Gebührensätze bestimmt.

§ 13. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieur der Abdichtungskommission entscheidet die Kommission.

#### B. Spezielle Bestimmungen für die Versuchsanstalt Letten.

##### 1. Herstellung der Versuchskörper.

Die Versuchskörper können:

a) Vom Auftraggeber selbst in den vorgeschriebenen Dimensionen hergestellt und an die Versuchsanstalt geliefert werden.

b) Vom Auftraggeber selbst im Beisein des Ingenieurs der Abdichtungskommission in den vorgeschriebenen Dimensionen hergestellt und an die Versuchsanstalt geliefert werden.

c) Durch das Personal des Auftraggebers unter Aufsicht des Ingenieurs der Abdichtungskommission in der Versuchsanstalt selbst hergestellt werden.

d) Durch das Personal der Versuchsanstalt unter Aufsicht des Ingenieurs der Abdichtungskommission in der Versuchsanstalt selbst hergestellt werden.

Versuchskörper, hergestellt unter Verwendung von hydraulischen Bindmitteln, sollen vor Beginn der Versuche in der Regel eine mindestens 28tägige Erhärtung durchgemacht haben.

## 2. Anordnung der Versuche und Dimensionen der Versuchskörper.

Die Dichtigkeitsversuche können entweder an den im Apparat eingespannten oder in einem Zylinderrohr frei liegenden Versuchskörpern vorgenommen werden.

a) Erstere müssen genau zylindrische Form besitzen mit einem Durchmesser von 78 Zentimeter und einer Höhe, die in der Regel 22 Zentimeter betragen soll. Auf besondern Wunsch des Auftraggebers können indessen auch Versuchskörper mit grösserer oder geringerer Höhe zugelassen werden. Die obere Kreisfläche des zylinderförmigen Körpers soll zum Zwecke vollständiger Abdichtung mit einem ringförmigen Glattstrich von 66 Zentimeter innerem und 78 Zentimeter äusserem Durchmesser versehen sein.

b) Die in das Zylinderrohr von 70 Zentimeter lichtem Durchmesser frei einzulegenden Versuchskörper sollen zylindrische Form mit einem Durchmesser von 68 Zentimeter und einer Höhe von in der Regel 22 Zentimeter erhalten. Andere Höhen bis zu einem Maximum von 50 Zentimeter sind auf Wunsch des Auftraggebers zulässig.

c) Abänderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen behält sich die Abdichtungskommission ausdrücklich vor.

## 3. Materialbedarf.

Für die in der Versuchsanstalt herzustellenden Körper ist die vom Auftraggeber zu liefernde Materialmenge um 20 Prozent gegenüber der rechnerisch notwendigen zu erhöhen.

Der Antragstellung sind genaue Angaben über die Mischungsverhältnisse der gelieferten Materialien, sowie über den Wasserzusatz etc. beizufügen.

## 4. Verantwortlichkeit der Versuchsanstalt.

Die Versuchsanstalt verpflichtet sich, die in derselben hergestellten, oder vom Auftraggeber gelieferten Versuchskörper mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Kann der Durchlässigkeitsversuch wegen mangelhafter Beschaffenheit oder zu geringer Höhe des eingelieferten oder in der Anstalt hergestellten Probekörpers nicht durchgeführt werden, oder tritt beim Einspannen, bezw. Einlegen oder während des Druckversuches ein Bruch oder Reissen des Körpers ein, so fallen die bis zur Einstellung des Versuches erwachsenen Kosten zur Last des Auftraggebers, insofern nicht eine nachweisbar fahrlässige Handlung des Anstaltspersonals vorliegt.

Auch in letzterem Falle erstreckt sich die Haftpflicht der Versuchsanstalt lediglich auf den Ersatz der Herstellungskosten des Versuchskörpers.

## 5. Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

Für Beschädigung oder Verunreinigung der Apparate zufolge besonderer Beschaffenheit der Versuchsmaterialien ist der Auftraggeber haftbar.

## 6. Gebühren der Versuche.

a) Herstellung eines Probekörpers in der Versuchsanstalt, Bestimmung des Porenvolumens, Sortieren und Wägen der

Materialien durch das Personal der Anstalt, unter Aufsicht des Ingenieurs:

Gebühr pro Probekörper = Fr. 70.—

b) Herstellung eines Probekörpers in der Versuchsanstalt, Bestimmung des Porenvolumens, Sortieren und Wägen der Materialien, durch das Personal des Auftraggebers, unter Benützung der Formen und Gerätschaften der Versuchsanstalt unter Aufsicht des Ingenieurs:

Gebühr pro Probekörper = Fr. 40.—

c) Herstellung eines Probekörpers durch den Auftraggeber selbst und in dessen Domizil im Beisein des Ingenieurs der Abdichtungskommission:

Gebühr: Taggeld des Ingenieurs = Fr. 70.—  
plus Bahnspesen.

d) Einspannen oder Einlegen eines Probekörpers in den Apparat und Wiederherausnehmen desselben:

Gebühr pro Probekörper = Fr. 70.—

c) Durchlässigkeitsversuche laut § 5, Alinea 1 der „Allgemeinen Bestimmungen“, einschliesslich Mietgebühr der Apparate, Messung der Sickerwässermengen und des Wasserdruckes durch das Personal der Versuchsanstalt unter Kontrolle des Ingenieurs:

Gebühr pro Probekörper und pro Tag:  
für die ersten 15 Tage = Fr. 8.—  
für weitere Tage = Fr. 6.—

f) Die Gebühren für die in § 5, Alinea 2 und 3 der „Allgemeinen Bestimmungen“ erwähnten Versuche werden nach den Tarifen der betreffenden Anstalten verrechnet.

g) Ausfertigung der Protokolle über die Herstellung der Versuchskörper und die Ergebnisse der Durchlässigkeitsversuche, einschliesslich eventueller graphischer Darstellungen der Versuchsergebnisse.

Gebühr pro Probekörper = Fr. 50.—

h) Die Abdichtungskommission behält sich für die Zukunft die Abänderung obiger Tarife ausdrücklich vor.

i) Wenn die Herstellung der Probekörper, das Anbringen von Verputzen, das Einspannen und Einlegen der Körper in die Apparate oder die Durchlässigkeitsversuche selbst aussergewöhnliche Schwierigkeiten bieten, so werden die vorstehenden Gebühren nach Uebereinkommen entsprechend erhöht.

## C. Spezielle Bestimmungen für die Versuchsanstalt Manegg.

Die Zusammenstellung dieser Bestimmungen erfolgt später.

Zürich, den 10. Januar 1923.

Für die Abdichtungskommission:

Der Präsident:

J. M. Lüchinger, Oberingenieur.

Der Ingenieur:

W. Hugentobler.

Vorstehendem Reglement wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 14. Februar 1923.

Für den Vorstand des  
Schweizer Wasserwirtschaftsverbandes

Der Präsident: Der Sekretär:

Ständerat Dr. O. Wettstein. Ing. A. Härry.